

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

SPD Fraktion
Herr Warnecke
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 0283/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Stand B-Plan KER709;
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Warnecke,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Wie stellt sich der gegenwärtige Planungsstand des Vorhabens B-Plan KER709
"Am Holzbiel" dar und wann können die Eigentümer mit einem Baubeginn
rechnen?**

Der Entwurf des Bebauungsplanes KER709 "Am Holzbiel" wurde auf der Grundlage, des mit Stadtratsbeschluss Nr. 2681/17 vom 17.10.2018 beschlossenen Bebauungsplanvorentwurfes, beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 10.12.2018 bis 21.12.2018 und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.12.2018 bis 18.01.2019 durchgeführt.

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 1117/19 vom 25.09.2019 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 28.10.2019 bis 29.11.2019 durchgeführt.

Zurzeit wird der Entwurf des Bebauungsplans anhand der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet sowie eine Abwägung hierzu erstellt und der Satzungsbeschluss vorbereitet.

Mit Schreiben vom 17.01.2020 wurde dem Erschließungsträger die Feststellung der formellen und materiellen Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB aus Sicht des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung mitgeteilt.

Die Planung ist so weit fortgeschritten, dass derzeit mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass der Bebauungsplanentwurf mit den Festsetzungen in der Fassung vom 13.08.2019 in Kraft treten wird. Die diesbezüglichen Voraussetzungen der materiellen Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind erfüllt.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB setzt des Weiteren voraus,

- dass der Antragsteller die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der oben genannten Fassung für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
- die Erschließung gesichert ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist gesondert zu prüfen.

Das bedeutet, sobald der Antragsteller die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der oben genannten Fassung für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt hat und die Erschließung (über rechtskräftig geschlossene Erschließungsverträge) nachweislich gesichert ist, können Baugesuche im Bauamt zur Prüfung eingereicht werden.

Die Anerkenntnis der Festsetzungen des Bebauungsplanes kann parallel zum Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Nach Erteilung der Baugenehmigung kann mit dem Bau begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein